



Gemeindeordnung

Vom Gemeinderat erlassen am:	10. Februar 2012 ¹
I. Nachtrag erlassen am:	27. März 2018 ²
In Kraft ab:	1. Juli 2018

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald erlassen am 10.02.2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 05.03.2012; in Vollzug ab 01.01.2013.

² Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald erlassen am 17.05.2018, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 09.07.2018; in Vollzug ab 01.07.2018.

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Gommiswald sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2

Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht eine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 6

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;

³ SGS 151.2

- c) Budget und Steuerfuss⁴;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Art. 8

Wahlen
a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9

b) Stille Wahl⁵

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 10

Durchführung

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget⁶ und Steuerfuss des folgenden Jahres.

⁴ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

⁵ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS125.3.

⁶ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Bei der Bestimmung des Ortes werden die Dörfer angemessen berücksichtigt.

Art. 11

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

3. Fakultatives Referendum

Art. 12

Grundsatz

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.

Art. 13

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Dabei nimmt er Rücksicht auf gesetzliche Feiertage.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 14

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 15

Verfahren

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so findet innert sechs Monaten die Urnenabstimmung darüber statt.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

⁷ SGS 125.1

4. Volksvorschlag

Art. 16

Grundsatz

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.

Art. 17

Form und Inhalt

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 18

Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 19

Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁸ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Art. 20

Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.

Art. 21

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 22

Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

⁸ SGS 125.1

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 23

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 24

Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 25

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 26

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.

6. Volksmotion

Art. 27

Grundsatz

Mit einer Volksmotion können 25 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 28

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 29

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert Jahresfrist die Vorlage aus.

⁹ SGS 125.1

Art. 30

Einreichung

Das Begehren ist vier Monate vor der Bürgerversammlung einzureichen.

III. Gemeinderat

Art. 31

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 32

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 33

b) Rechtssetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 34

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹⁰ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 35

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinde- und Schulrates sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget¹¹ und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz

Art. 39

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

Art. 40

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

¹⁰ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

¹¹ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

Aufgaben	<p>Art. 41</p> <p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹² und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹³.</p> <p>Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets¹⁴, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;e) Vorberatung von Budget¹⁵ und Jahresrechnung über die Volksschule;f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung¹⁶ enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.
Teilnahme an Sitzungen	<p>Art. 42</p> <p>An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
Schulleitung	<p>Art. 43</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.</p>
Schulordnung	<p>Art. 44</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 45</p> <p>Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</p>

¹² sGS 151.2.

¹³ sGS 211 bis 213.

¹⁴ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

¹⁵ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

¹⁶ Geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 09.07.2018.

VI. Gemeindeunternehmen¹⁷

Art. 46¹⁸

Art. 47¹⁹

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Januar 2013 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Konstituierungsrat am 04.01.2012 erlassen.

Der Präsident Der Ratsschreiber

Peter Göldi Rolf Thoma

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald an der Bürgerversammlung beschlossen am: 10.02.2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 05.03.2012

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

I. Nachtrag

Vom Gemeinderat Gommiswald am 27.03.2018 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Hüppi Rolf Thoma

¹⁷ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 9.07.2018.

¹⁸ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 9.07.2018.

¹⁹ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 27.03.2018, genehmigt durch das Departement des Innern am 9.07.2018.

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald an der Bürgerversammlung beschlossen am: 13. Mai 2018

Vom Departement des Innern genehmigt am: 09.07.2018

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

Anhang zur Gemeindeordnung:

Finanzbefugnisse

In CHF	Gemeinderat abschliessend	Budget ²⁰	Gemeinderat vorbehaltlich fakultativem Referendum	Bürgerversammlung ^a	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 je Fall		über 50'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
2. unvorhersehbare neue Ausgaben					
2.1 Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100'000 je Jahr		bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
3. Nachtragskredite					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend				
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 5% des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
4. Dringliche und gebundene Ausgaben					
	abschliessend				
5. Grundstücke					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	1'000'000 je Jahr		bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall

^a Antragstellung in Form eines Gutachtens

²⁰ Geändert durch Verfügung des Departementes des Innern vom 09.07.2018